

# Wo soll mein blindes oder sehbehindertes Kind in die Schule gehen?

## **Informationen rund um Einschulung, Schullaufbahn und Fördermöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Kinder in Berlin**

*In dieser Handreichung sind Rahmenbedingungen, Vorschriften und Institutionen vorgestellt, die für die Schulbildung von blinden und sehbehinderten Kindern in Berlin wichtig sind. Sie wurde in Kooperation mit dem Bebsk e.V., dem DBSV e.V., der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin, der J.A.-Zeune-Schule sowie der Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule erstellt. Es soll Ihnen helfen, alles zu bedenken, was bei der Entscheidung für eine Schule für Ihr Kind eine Rolle spielt. Wichtig ist aber auch das persönliche Gespräch. Wir können für keine der Angaben in dieser Handreichung Gewähr oder Garantie übernehmen. Gerade im Einzelfall können Dinge anders als hier dargestellt geregelt werden. Unterstützung finden Sie auch bei Selbsthilfeorganisationen:*

*Bebsk e.V. Berlin: Jane Morgenthal, 030-55285130, [berlin@bebsk.de](mailto:berlin@bebsk.de), [www.bebsk.de](http://www.bebsk.de)*

*Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein (ABSV) e.V.: <http://www.absv.de/>*

*Anmerkungen: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Weiterführende, ergänzende Informationen und praktische Tipps erhalten Sie im Mitgliederbereich der Bebsk.*

### **Inhalt:**

<b>1.) Anmeldung in Einzugsschule</b> .....	3
<b>2.) Einschulungsuntersuchung</b> .....	3
<b>3.) Möglichkeit der Zurückstellung</b> .....	4
<b>4.) Schulübersicht</b> .....	4
<b>5.) Antrag stellen auf Beschulung in andere Schule</b> .....	6
<b>6.) Fördergutachten/Diagnostik (Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren)</b> .....	6
<b>7.) mobile Dienste</b> .....	7
<b>8.) Pädagogische Unterrichtshilfen (PUs) / Betreuerinnen / Schulhelferinnen</b> .....	8
<b>9.) Fahrdienst</b> .....	9
<b>10a) Hort/Ganztagsbetreuung (auch über die 4. Klasse hinaus)</b> .....	9
<b>10b.) Facherzieherinnen für Integration (als ergänzende Schulmaßnahme am Nachmittag)</b> .....	10
<b>11.) Einzelfallhilfe außerhalb der Schulzeiten</b> .....	10
<b>12.) Barrierefreie Lernmedien</b> .....	10
<b>13.) Hilfsmittel für den Schulbesuch</b> .....	11
<b>14.) Ausstattung der Schulen</b> .....	11
<b>15.) 2. Curriculum: ergänzender Lehrplan für den Förderschwerpunkt Sehen</b> .....	12
<b>16.) Endnoten und wichtige Links</b> .....	13

## **1.) Anmeldung in Einzugsschule**

Die Anmeldung des schulpflichtigen Kindes erfolgt immer Anfang bis Mitte Oktober für das jeweils kommende Schuljahr, in der zuständigen Grundschule. Sie sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet (Schulgesetz für das Land Berlin; (SchulG) Teil IV).<sup>1</sup>

Die Anmeldung des Kindes erfolgt immer zunächst in der zuständigen Einzugsschule, unabhängig davon, welche Schule das Kind letztlich besuchen wird.

Suche Einzugsschule:

<https://www.bildung.berlin.de/Umkreissuche/>

Formular zur Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule welches die schulärztliche Untersuchung und die Möglichkeit der Zurückstellung beinhaltet („Schul-109“-Formular):

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#einschulung>

weitere Informationen zur Einschulung:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/>

*Hinweis:*

Es empfiehlt sich parallel Kontakt zur Johann-August-Zeune Schule (überregional zuständiges Förderzentrum) oder Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (sie realisieren die Diagnostik mit Beratung in den östlichen Bezirken) aufzunehmen, damit ggf. die mobile Versorgung („Ambulanzlehrkraft“) rechtzeitig geplant werden kann.

<https://www.zeune-schule.de/>

<http://www.kniese-schule-berlin.de/startseite.html>

## **2.) Einschulungsuntersuchung**

Bei der Schulanmeldung in der Einzugsschule erfahren Sie wie der Termin für die Untersuchung mit Ihnen vereinbart wird. Die Untersuchung erfolgt dann beim zuständigen Gesundheitsamt (Schulärzte des zuständigen Bezirks).

Das Untersuchungsformular (s.o. „109“er Bogen) geht zurück an die Einzugsschule und gegebenenfalls parallel an das SIBUZ.<sup>2</sup>

SIBUZ: In jedem Berliner Bezirk gibt es ein Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) für alle allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen. Für die beruflichen und zentral verwalteten Schulen gibt es auch ein SIBUZ. Das SIBUZ Steglitz-Zehlendorf ist dabei zusammen mit der J.-A.-Zeune-Schule für den Westteil der Stadt, das SIBUZ Lichtenberg zusammen mit der P.+Ch.-Kniese-Schule für den Ostteil der Stadt für die Diagnostik und Beratung für den Förderschwerpunkt Sehen zuständig. Alle anderen können in diesem Fall keine Diagnostik/Beratung anbieten, sind aber zuständig, die jeweiligen Fördergutachten der ihnen zugeteilten Schulen zu machen. In Steglitz ist ein „Campus Sehen“ im Entstehen, der aus dem SIBUZ, der J.-A.-Zeune-Schule, einer ISS, dem Fichte-Gymnasium und Rothenburggrundschule bestehen wird.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Gesundheitsamt des jeweiligen Bezirkes:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren/schulpsychologie/>

### **3.) Möglichkeit der Zurückstellung**

#### Verfahren/Antrag:

Sollte der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, können Sie die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragen. Dieser Antrag muss bei der regulären Schulanmeldung in Ihrer zuständigen Grundschule gestellt werden. Mit der Schulanmeldung erhalten Sie von der Schule das Antragsformular. (s.o. „109“er Bogen)

Bitte beachten Sie, dass bei einer Zurückstellung eine schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes bis Februar des jeweils nächsten Jahres nach der Anmeldung erfolgen muss. Eine Zurückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist nicht möglich.

Über diesen Antrag entscheidet die Schulaufsicht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes oder des Schulpsychologischen Dienstes. Die Zurückstellung wird nur genehmigt, wenn an Stelle des Schulbesuchs eine entsprechende Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Sie können sich hierzu rechtzeitig bei der Schulaufsicht Ihres Bezirks beraten lassen.

#### Rechtsgrundlage:

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) §43

#### Formulare:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/>

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#einschulung>

### **4.) Schulübersicht**

Auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF)<sup>3</sup> finden sich Möglichkeiten, aktuelle Informationen über Schulen zu erhalten:

#### *1. Schulverzeichnis:*

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulverzeichnis/>

#### *2. Übersicht Inklusive Schwerpunktschule:*

<https://www.berlin.de/sen/bjf/inklusion/>

#### *3. inklusive Schwerpunktschule „Sehen & Körperlich-motorische Entwicklung“ (Klasse 1-13):*

<http://www.kniese-schule-berlin.de/startseite.html>

#### *4. Schwerpunktschulen, die zum Schwerpunkt „Sehen“ angedacht sind:*

- Rothenburg-Grundschule  
<http://www.rothenburg-grundschule.de/>
- Fichtenberg-Oberschule  
<http://fichtenberg-oberschule.net/>

## 5. Förderzentrum Sehen:

Das Förderzentrum Sehen ist eine sogenannte Förderschule (früher Sonderschule genannt), die auf blinde und sehbehinderte Kinder spezialisiert ist. Es fördert gleichzeitig Kinder mit und ohne Einschränkungen im Lernen der motorischen oder der geistigen Entwicklung. Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Sehen können auf der Schule verschiedene Bildungsabschlüsse erreichen. Gleichzeitig entsendet das Förderzentrum die blindenpädagogisch ausgebildeten mobilen Dienste an inklusive Schulen und bearbeitet im hauseigenen Medienzentrum Unterrichtsmaterialien für die inklusiv unterrichteten Kinder.

<https://www.zeune-schule.de/>

## 6. Good-Practice-Schulen (mit unterschiedlichen Erfahrungswerten):

### a. Grundschulen:

Charlotte-Salomon-Grundschule in Kreuzberg

<https://csg.be.schule.de/>

Fläming-Grundschule in Schöneberg

<http://www.flaeming-grundschule.de/>

Grundschule am Barbarossaplatz in Schöneberg

[http://www.gramba5.schule-berlin.net/conpresso4/\\_rubric/index.php?rubric=Startseite](http://www.gramba5.schule-berlin.net/conpresso4/_rubric/index.php?rubric=Startseite)

Pestalozzi-Grundschule in Zehlendorf

[http://pestalozzi-schule-berlin.de/?page\\_id=9](http://pestalozzi-schule-berlin.de/?page_id=9)

### b. Sekundar-/ Gemeinschaftsschulen:

Lina-Morgenstern-Gemeinschaftsschule

<http://lina-morgenstern-gemeinschaftsschule.de/>

Sophie-Scholl-Schule in Schöneberg

<https://www.sophie-scholl-schule.eu/>

Wilhelm-von-Humboldt-Schule in Prenzlauer Berg

<http://wvh-gemeinschaftsschule.de>

Schule am Königstor in Friedrichshain

<http://www.schule-am-koenigstor.de>

### c. Oberstufenzentren:

Louise-Schroeder-Schule

<http://osz-louise-schroeder.de/>

### d. Privatschulen:

Phorms Education

<https://phorms.de/de/>

## **5.) Antrag stellen auf Beschulung in andere Schule**

### Verfahren/Antrag:

Wenn die zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule ist und Sie dieses pädagogische Angebot für Ihr Kind nicht wünschen, wird es an einer anderen Grundschule des Bezirks mit einem anderen unterrichtsergänzenden Angebot aufgenommen.

Wünschen Sie die Aufnahme Ihres Kindes in eine andere als die zuständige Grundschule, müssen Sie dies schriftlich beantragen und die Gründe für den Wunsch angeben. Diesen Antrag stellen Sie bei der Anmeldung, die in jedem Fall an der zuständigen Grundschule erfolgen muss, auch dann, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/>

### Formular:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#einschulung>

### Rechtsgrundlage:

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) §55a

## **6.) Fördergutachten/Diagnostik (Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren)**

Der Förderbedarf wird für Förderschwerpunkte festgestellt, bei Seheinschränkung im Förderschwerpunkt Sehen.

Möglicherweise kann auch Bedarf in Hinsicht auf weitere Schwerpunkte festgestellt werden - Hören, geistige Entwicklung oder körperliche Entwicklung.

### Verfahren/Antrag:

Die das Kind aufnehmende Grundschule zieht in der Regel aufgrund der Aktenlage die zuständige Beratungslehrkraft hinzu. Liegen eindeutige Fachgutachten vor, die auf sonderpädagogischen Förderbedarf hinweisen, kann darauf verzichtet werden. Die Beratungslehrkraft berät die Erziehungsberechtigten, die Kindertagesstätte und die aufnehmende Schule bzgl. des Antrages zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Vor der Einschulung kann für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind, der Antrag auf Feststellung gestellt werden. Für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist dies nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) § 31, Absatz 2.3)<sup>4</sup>.

Die Schule oder die Eltern können dieses Verfahren beantragen – es sollte im Einvernehmen geschehen. Die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die von der regionalen Schulaufsicht benannten und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Referat II D, beauftragten Sonderpädagoginnen durchgeführt.

### Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/#sehen>

### Rechtsgrundlage:

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) Teil VI Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG).

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO).<sup>5</sup>

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO)<sup>6</sup>.

### Ist eine spätere Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nötig? (Wiederholung angedacht?):

Bei nicht progredienten Sehbehinderungen oder visuellen Wahrnehmungsstörungen (z. B. CVI) erfolgt mitunter eine zeitliche Begrenzung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; eine erneute Diagnostik wird dann irgendwann fällig.

Genügt der Umfang der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten nicht mehr dem individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers, ist ein erneutes Feststellungsverfahren durchzuführen. (SopädVO §18)

## **7.) mobile Dienste**

### Sonderpädagogische Förderung:

Schülerinnen mit Behinderung erhalten zusätzliche sonderpädagogische Förderung. Diese kann verschieden organisiert sein: Einzelunterricht mit dem Kind, 2 Lehrkräfte in der Klasse, Beratung von Klassenlehrerin oder Eltern etc.

I. d. R. wird die sonderpädagogische Förderung von Lehrkräften der jeweiligen Schule erbracht. Bei blinden oder sehbehinderten Kindern empfiehlt es sich aber, dass „Ambulanzlehrerinnen“ von einem Förderzentrum Sehen hinzugezogen werden (in Berlin Johann-August-Zeune-Schule sowie Paul und Charlotte Kniese-Schule).

Die Anforderung der mobilen Dienste erfolgt durch die Schulleitung der Schule, an der sich das Kind befindet. Die Schulleitung der Sonderschule prüft im Gegenzug, ob genügend Personal vorhanden ist, um die Leistung zu erbringen.

Staatliche Schulen „bezahlen“ die Leistung mit eigenen Stunden für sonderpädagogische Förderung (Alle Schulen erhalten Mittel für sonderpädagogische Förderung. Da es kaum Schulen gibt, die blinden- oder sehbehindertenpädagogisch geschultes Personal haben, reduzieren sich bei ihnen die eigenen Mittel um die jeweils hinzugezogenen Stunden der mobilen Dienste).

Schulen in freier Trägerschaft müssen einen sog. Gestellungsvertrag mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) abschließen und die Leistung bezahlen.

Laut SenBJF-Zumessungsrichtlinien erhält jede (öffentliche + allgemeinbildende) Schule, die ein sehbeeinträchtigtes Kind inklusiv beschult, zusätzliche Stunden:

Für blinde Kinder 8 und für sehbehinderte Kinder 3 Stunden pro Woche

Ob die Schule die Förderung mit eigenen Lehrkräften organisiert oder Ambulanzlehrerinnen hinzuzieht, entscheidet sie selbst. Eltern sollten ggf. auf den Einsatz von Ambulanzlehrerinnen drängen. Die ambulante Versorgung durch die mobilen Dienste wurde bisher nicht offiziell geregelt, sodass die konkrete (fachspezifische) Hilfe oft nicht beim Kind ankommt; der VBS (Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V). hat 2017 in einem Schreiben an die Bildungssenatorin auf diesen Missstand hingewiesen und Lösungsvorschläge aufgezeigt, eine Antwort seitens SenBJF<sup>7</sup> ist noch nicht erfolgt.

### Rechtsgrundlage:

keine eindeutige! siehe SopädVO §4

## **8.) Pädagogische Unterrichtshilfen (PUs) / Betreuerinnen / Schulhelferinnen**

### Pädagogische Unterrichtshilfen (PU):

Pädagogische Unterrichtshilfen werden in Förderzentren (ehemals Sonderschulen) sowie Inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Ob und in welchem Umfang einer Schule Pädagogische Unterrichtshilfen zugemessen werden können ist den, für das jeweilige Schuljahr geltenden „Zumessungsrichtlinien von weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen“ (ZMR Päd. Pers.)<sup>8</sup>, zu entnehmen. PUs unterstützen Lehrkräfte bei der Organisation von Lernprozessen. Sie dürfen auch eigenständig Unterricht durchführen.

PUs sind weiterqualifizierte examinierte Erzieherinnen und erlangen mit der PU-Qualifikation eine Art Fachlehrerstatus für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

### Betreuerinnen:

Auch Betreuerinnen werden in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) sowie Inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Ihr Einsatz wird in den ZMR Päd. Pers. beschrieben. Sie werden eingesetzt zur Durchführung pflegerischer Leistungen im Bereich der Körperpflege und Hygiene (Toilettengang, Hilfe bei der nichtselbstständigen Nahrungsaufnahme, Windeln, An- und Auskleiden), zur Erteilung pädagogisch-psychologischer Hilfestellungen sowie zu Hilfestellungen bei ergotherapeutischen, physiotherapeutischen und logopädischen Maßnahmen.

Betreuerinnen bedürfen keiner Qualifikation (können also „ungelehrt“ sein), oft handelt es sich jedoch bei Ihnen z. B. um ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen.

### Schulhelferinnen:

Schulhelferinnen werden i.d.R. in der Integration von Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt. Ihre Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den Aufgaben von Betreuerinnen. Sie sind in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011<sup>9</sup> (VV Schulhelfer), beschrieben. In der VV Schulhelfer werden auch die Voraussetzungen genannt, unter denen Schulhilfemaßnahmen bewilligt werden. Zuständig für die Antragstellung ist die Schulleitung der Schule in der sich das Kind befindet, für welches Unterstützung durch Schulhelferinnen benötigt wird.

PUs und Betreuerinnen sind schulinternes Personal, also so wie Lehrkräfte direkt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angestellt; die Schule kann frei und unmittelbar über dieses Personal verfügen. Traditionell standen diese beiden Berufsgruppen nur Förderzentren mit bestimmten Förderschwerpunkten zu; zunehmend sollen sie auch an Schwerpunktschulen eingesetzt werden.

Schulhelferinnen sind „externes“ Personal, das bei freien Trägern beschäftigt ist und jährlich beim bezirklichen SIBUZ beantragt werden muss (Finanzierung durch SenBJF).

### Achtung!

„Berliner Schulhelferinnen“: in Berlin (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) beantragt die Schule die Schulhelferinnen und nicht die Eltern im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Umfassende Informationen hierzu:

[http://elternzentrum-berlin.de/wp-content/uploads/2008/11/2014-03-05LF\\_Schulassistentz\\_A4download.pdf](http://elternzentrum-berlin.de/wp-content/uploads/2008/11/2014-03-05LF_Schulassistentz_A4download.pdf)

## **9.) Fahrdienst**

### Verfahren/Antrag:

Die Antragstellung erfolgt über die Eltern durch die Schulleitung der besuchten Schule innerhalb des Aufnahmeverfahrens. Für die Prüfung und Genehmigung des Antrags ist der Schulträger (Schulamt des Bezirks) zuständig. Von dort wird auch der Fahrdienst beauftragt.

### Rechtsgrundlage:

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) § 36

## **10a) Hort/Ganztagsbetreuung (auch über die 4. Klasse hinaus)**

### Verfahren/ Antrag:

Der Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung (ehemals Hort) wird im Jugendamt festgestellt. Die Eltern beantragen die ergänzende Förderung und Betreuung. Begründend ist i.d.R. die berufliche Tätigkeit. Darüber hinaus wird der Bedarf aber auch auf Grundlage von pädagogischen Gründen festgestellt. Kinder mit Behinderung haben in der Regel mindestens einen Bedarf bis 16:00 Uhr. Die Elternkostenbeteiligung richtet sich nach dem TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz)<sup>10</sup> und wird auf der Grundlage des Einkommens durch das Jugendamt festgesetzt.

Der Antrag geht immer über die zuständige Schule (Finanzierung durch Jugendamt); sowohl zur 5./6. Klasse als auch zur 7. Klasse ist ein Neuantrag notwendig.

Ab der 7. Klasse kann ein Antrag gestellt werden, wenn Betreuungsbedarf für Schülerinnen an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe oder für Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen ab Jahrgangsstufe 7 oder für die in § 28a der SopädVO genannten Schülerinnen und Schüler besteht.

### Formulare:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324901/>

<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/>

### Info vom DAKS:

<http://www.daks-berlin.de/downloads/daks-info-hort-klasse-56-120917.pdf>



### Rechtsgrundlage:

Die rechtlichen Grundlagen sind im SchulG § 19 und in der SchüFöVO<sup>11</sup> (Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung) nachzulesen. Alle Berliner Grundschulen und sonderpädagogische Förderzentren sind in den Jahrgängen 1 bis 6 Ganztagschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### **10b.) Facherzieherinnen für Integration (als ergänzende Schulmaßnahme am Nachmittag)**

Die Zumessung von Personalzuschlägen für Kinder mit Behinderung wird im § 5 SchüFöVO geregelt. Die Personalzuschläge werden auf Antrag der Schule durch die zuständige regionale Schulaufsicht und im Einvernehmen mit der für die Eingliederungshilfe zuständigen Stelle festgestellt. Bei der Bemessung wird immer auch die Gesamtsituation in der Schule bzw. Lerngruppe betrachtet. Für die Eltern entstehen keine Kosten. Die Voraussetzung für die Zumessung von Personalzuschlägen ist die Zuordnung des Kindes zum § 53 und § 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII. Bei Blindheit sogenannter B-Status: 0,5 Personalstellen, also ca. 2000 Euro zusätzlich zum Tagesbetreuungs-Regelsatz.

Der Hortträger (freie Träger oder SenBJF) ist für die Einstellung und Zusammensetzung seines Personals zuständig. Ein Hort, der auch behinderte Schülerinnen betreut, beschäftigt nach Möglichkeit auch Integrationsfacherzieher, die im öffentlichen Dienst auch höher bezahlt werden.

### **11.) Einzelfallhilfe außerhalb der Schulzeiten**

Einzelfallhilfe kann als Eingliederungsmaßnahme beim Sozialhilfeträger (in Berlin sind es die zuständigen Jugendämter) von den Eltern beantragt werden. Es sind Hilfen zur angemessenen Schulbildung gem. § 54 Abs.1. Satz 1 SGB XII und somit für die Familien kostenfrei. Sie kann nur außerhalb der Schul- (und evtl. Hortzeiten) in Anspruch genommen werden, da es sich um eine nachrangige Leistung handelt. Die Ämter fordern oft eine Befürwortung/Stellungnahme der Schulaufsicht und bewilligen einen Umfang von etwa 2-10 Stunden pro Woche.

### **12.) Barrierefreie Lernmedien**

Dazu zählen barrierefreie PDF's, Textdateien zu Schulbüchern der Schulbuchverlage aber auch in Blindenschrift übertragene Materialien, sowie tastbare Landkarten, Grafiken und Modelle.

Damit Schulbücher, Arbeitsblätter und andere Medien auch mit Sehbehinderung gut wahrnehmbar sind, müssen sie meist angepasst werden z. B. als: vergrößerte Kopie, speziell aufgearbeitete Großdruckdokumente, spezielle sehbehindertenfreundliche Darstellungen von Landkarten, naturwissenschaftlichen Zusammenhängen o.ä.

Die Finanzierung erfolgt durch den jeweiligen Schulträger im Rahmen der „Lehr- und Lernmittel“ (i. d. R. bezirkliches Schulamt). Das Medienzentrum der Zeune-Schule erhält zunehmend überregionale Zuständigkeit und versorgt immer mehr Inklusionsschulen; offiziell soll dies 2018 geregelt werden.

Das Anfertigen vergrößerter Kopien oder selbst entwickelte Arbeitsblätter als Text-Datei sollten von den Lehrkräften selbst mitgebracht werden.

Auch Schulhelferinnen können evtl. Texte einscannen und individuell bearbeiten.

Nach einem Vertrag des hessischen Kultusministeriums mit dem Verband der Schulbuchverlage geben die Verlage Dateien ihrer Schulbücher für die Nutzung durch blinde und sehbehinderte Schülerinnen ab. Das zuständige Medienzentrum (Zeune-Schule Berlin) fragt die entsprechende Schulbuch-Datei beim dafür beauftragten Medienzentrum in Friedberg an; dieses bestellt die Datei beim Verlag und sendet sie nach Berlin. Während die PDF-Dateien von ihrer Struktur her i.d.R. für blinde Schüler kaum nutzbar sind und vom Medienzentrum aufgearbeitet werden müssen, können sehbehinderte Lernende mit Vergrößerungssoftware oft schon damit arbeiten.

### **13.) Hilfsmittel für den Schulbesuch**

Hilfsmittel müssen sehr individuell und multiprofessionell bestimmt werden. Dies wird durch die Lehrkräfte im mobilen Dienst koordiniert. Auch eine Beratung durch die Beratungsstelle für Sehbehinderte kann sinnvoll sein. Für die Kostenübernahme für Medien und Hilfsmittel, die eine Schule selbst anschaffen muss, ist grundsätzlich das zuständige Schulamt zuständig. Kommt es durch das Schulamt zu einer Ablehnung, kann man an andere Kostenträger herantreten (z. B. Krankenkasse). Die Finanzierung von Hilfsmitteln kann sehr lange dauern, deshalb sollten Anträge so früh wie möglich gestellt werden.

Hilfsmittel zur Teilhabe können über die Krankenkasse (z. B. Braille-Zeilen oder Braille Schreibmaschine für zuhause), das Fallmanagement Eingliederungshilfe im Jugendamt (z. B. Laptop), Pflegehilfsmittel (z. B. zusätzlicher Therapiestuhl für die Schule) über die Pflegekasse von den Eltern beantragt werden.

Hilfsmittel für sehbehinderte Menschen werden hier vorgestellt: <https://www.dbsv.org/broschueren.html?file=files/ueber-dbsv/publikationen/broschueren/Blickpunkt%20Auge%20Hilfsmittel%202016.pdf>

Hilfsmittel für blinde Menschen werden hier vorgestellt: [www.incobs.de](http://www.incobs.de)

### **14.) Ausstattung der Schulen**

Die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal ist in Verwaltungsvorschriften geregelt, die schuljahresaktuell auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zu finden sind (Vgl. Punkt 8).

Für die weitere technische/räumliche Ausstattung ist das Schulamt (Bezirk) und ggf. das SenBJF zuständig, den Antrag dafür stellt die Schule.

## **15.) 2. Curriculum: ergänzender Lehrplan für den Förderschwerpunkt Sehen**

Für Kinder mit eingeschränktem Sehvermögen ist eine Kompetenzentwicklung in folgenden Bereichen neben dem regulären Schulstoff grundlegend:

- *Training in Orientierung und Mobilität (O&M):*  
Nutzung des (Rest)Sehvermögens, von Sehhilfen oder des Langstocks, Orientierung im Schulgebäude und in der direkten Umgebung der Schule, Erkennen und Nutzen von Leitsystemen, u. a.,
- *Lebenspraktischer Fähigkeiten (LPF):*  
Eigenständiges An- und ausziehen, Einnehmen von Mahlzeiten mit Besteck oder selbständige Handhabung der Schulbrotbox, Ordnungssysteme am Arbeitsplatz, u. a.
- *Schreib-Lese-Techniken (SLT):*  
Umgang mit Braille Schreibmaschine und technischen Hilfsmitteln, Erlernen der Braille-Kurzschrift (inkl. Kurzschrift), Matheschrift, Englischer Brailleschrift, flüssiges Lesen, Umgang mit Sehhilfen, Leseputz, dicken Stiften und groß liniertem Papier u.a.

Der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik hat dies im "spezifischen Curriculum" ausführlich zusammengetragen:

<https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/degenhardt/files/2011-sd-bs-spezcurr-pdf.pdf>

Hier gibt es eine laienverständliche Fassung des spezifischen Curriculums: [www.dbsv.org/bildungsqualitaet.html](http://www.dbsv.org/bildungsqualitaet.html)

Qualifizierte Fachlehrkräfte zum spezifischen Curriculum (LPF/O&M/SLT) arbeiten am Förderzentrum, aber auch die mobilen Dienste verfügen über diese Expertise. Am Förderzentrum werden diese Kompetenzen teilweise in eigenständigen Fächern unterrichtet, die Teil der gültigen Stundentafeln der Blindenschule sind. Auch an inklusiven Schwerpunktschulen (P.+Ch.-Kniese-Schule) wird das Curriculum durch Fachlehrkräfte umgesetzt. LPF/O&M/SLT sind Bestandteile des Unterrichts (Einzelförderung oder in Gruppen). In der Inklusion muss diese spezifische Förderung durch die ambulante Versorgung innerhalb der genannten 3 bzw. 8 (Sonderpädagogik-)Stunden erfolgen. Es gibt auch Rehabilitationslehrerinnen, die freiberuflich arbeiten.

O&M-Unterricht kann auch von der Krankenkasse finanziert werden und LPF-Unterricht von der Eingliederungshilfe.

Hinweise zur Beantragung zum Training in LPF und O&M innerhalb der inklusiven Schulform finden sich in der Schriftenreihe des DBSV in Heft 3 Abs. 2.3. „Mobilitätstraining, Mobilitätsschulung“ sowie im Heft 4 <http://www.dbsv.org/schriftenreihe-zum-blindenrecht.html>

Ein erstes O&M- sowie ein LPF-Training wird im Rahmen der Frühförderung gegeben. Bei der Erstversorgung mit einem Blindenstock über die Krankenkasse ist ein Training in O&M nachzuweisen und auch dort zu beantragen, wohingegen ein Training in LPF in den Leistungsbereich der Sozialhilfeträger fällt.

## **16.) Endnoten und wichtige Links**

<sup>1</sup> SchulG (Schulgesetz für das Land Berlin):

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1bg9/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoc-case=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBErahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1bg9/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoc-case=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBErahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint)

<sup>2</sup> SIBUZ:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/beratungszentren/>

<sup>3</sup> SenBJF (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie):

<https://www.berlin.de/sen/bildung/>

<sup>4</sup> SopädVO (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SondP%C3%A4dV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SondPädVBEpP32>

<sup>5</sup> GsVO (Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule - Grundschulverordnung):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrSchulV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<sup>6</sup> Sek I-VO (Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SekIV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<sup>7</sup> SenBJF-Zumessungsrichtlinien für „Ambulanzlehrkräfte“:

[https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/zumessungsrichtlinien\\_lehrkraefte\\_2016\\_17.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/zumessungsrichtlinien_lehrkraefte_2016_17.pdf)

<sup>8</sup> SenBJF-Zumessungsrichtlinien von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen (ZMR Päd. Pers.)

<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/>

<sup>9</sup> Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer). Bitte Anlage 1 beachten:

[https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mdb-sen-bildung-rechtsvorschriften-vv\\_schulhelfer.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mdb-sen-bildung-rechtsvorschriften-vv_schulhelfer.pdf)

<sup>10</sup> TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=TagEinrKostBetG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<sup>11</sup> SchüFöVO (Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchF%C3%B6Be-trV+BE+%C2%A7+4&psml=bsbeprod.psml&max=true>

interessanter Link: <http://www.schulrecht-rechtsanwalt.de/berlin/schulgesetz.php>